



**RÖMISCHE
WEIN**
Straße

**Verbandsgemeinde Schweich
an der Römischen Weinstraße**
Brückenstr. 26, D-54338 Schweich

Telefon Zentrale:
Telefax Zentrale:
Internet:

+49 (0)6502 407-0
+49 (0)6502 407-1180
www.schweich.d

Anmeldung für die Teilnahme am Betreuungsangebot der Grundschule Schweich im Schuljahr 2026/2027

Erläuterung: Kinder in der Ganztagsbetreuung werden von montags-donnerstags im Rahmen des Unterrichts bis 15:40/16:00 Uhr mit verpflichtender Teilnahme am Mittagessen betreut. Mit diesem Vordruck erfolgt eine Anmeldung für Halbtagschüler zur Betreuung von montags -freitags und/oder zur Betreuung und zum Mittagessen freitags für Ganztags- und Halbtagschüler.

Hiermit melde ich meine(n) Tochter/Sohn: Ganztagschüler Halbtagschüler

(Name) (Vorname) (Klasse in 2026/2027)

verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (1.8. eines jeden Jahres bis 31.7. des darauffolgenden Jahres) für folgenden Betreuungszeitraum an (bitte ankreuzen):

Betreuungsangebot nur für Halbtagschüler von Montag bis Freitag

1. Schuljahr

von 12:10 – 13:10 Uhr (26,00 €/monatlich)

Betreuungsangebot am Freitag

1. Schuljahr

von 12:10 – 13:10 Uhr (5,20 €/monatlich)

von 12:10 – 14:10 Uhr (10,40 €/monatlich)

von 12:10 – 16:10 Uhr (20,80 €/monatlich))

Anmeldung Mittagessen (bitte ankreuzen): bei 1 Tag/Woche ca. 17,00 €/monatlich
Freitag (bitte ankreuzen)

Das Mittagessen kann nur in Verbindung mit dem Betreuungsangebot in Anspruch genommen werden!
Der Elternbeitrag für das Mittagessen wird sich aufgrund einer Neuausschreibung zum Schuljahresbeginn verändern. Die Änderung wird mitgeteilt.

ML 1: Vegetarisch	ML 2: Vollkost	ML 3: Gluten- /Lactosefrei	Besondere Unverträglichkeit (Prüfung ob die Teilnahme am Mittagessen möglich ist)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Die Anmeldung ist bis spätestens zum 27.03.2026 bei der Grundschule abzugeben.

Später eingehende Anmeldungen können nur noch dann berücksichtigt werden, wenn die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse einer Aufnahme in eine Betreuungsgruppe nicht entgegenstehen.

Name und Kontaktdaten eines Erziehungsberechtigten (Pflichtfelder):

(Name, Vorname) (Telefonnummer, E-Mail-Adresse für Rückfragen)

(PLZ, Wohnort, Straße, Hausnummer)

Die Betreuungsordnung für das Betreuungsangebot in den Grundschulen der Verbandsgemeinde Schweich wird hiermit anerkannt.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)



RÖMISCHE
WEIN
Straße

Verbandsgemeinde Schweich
an der Römischen Weinstraße
Brückenstr. 26, D-54338 Schweich

Telefon Zentrale:
Telefax Zentrale:
Internet:

+49 (0)6502 407-0
+49 (0)6502 407-1180
www.schweich.d

Erläuterungen zum Betreuungsangebot:

Bei den Elternbeiträgen handelt es sich um Pauschalen, Ferien und etwaige Krankheitstage sind in die Pauschalen miteingerechnet und auf 12 Monate aufgeteilt, deshalb erfolgt die Abbuchung zum 01. eines jeden Monats für insgesamt 12 Kalendermonate.

Die Abbuchung beginnt unabhängig von den Ferien immer im August des laufenden Jahres und endet im Juli des nächsten Jahres. Bei einem Eintritt während des laufenden Schuljahres ist der Beitrag ab dem Eintrittsmonat zu leisten. Geschwisterkinder zahlen die Hälfte.

Auf Antrag wird bei Einhaltung der Einkommensgrenzen analog der Lernmittelfreiheit eine 25%ige Ermäßigung gewährt.

Ein Anspruch auf das Betreuungsangebot besteht grundsätzlich nicht. Die Aufnahme in die Betreuende Grundschule richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze.

Wir weisen darauf hin, dass es im Fall von Personalausfällen auch kurzfristig zu Gruppenzusammenlegungen, Einrichtung von sogenannten Notgruppen, Verkürzung der Betreuungszeiten oder Schließung von Gruppen kommen kann.

Sofern Ihr Kind erstmalig zu der Betreuung angemeldet wird, bitten wir Sie zur Abbuchung des Elternbeitrages das beigefügte Sepa-Lastschriftmandat vollständig und gut leserlich auszufüllen und es mit der Anmeldung abzugeben.

(Nicht erforderlich, wenn Sie dies bereits im letzten Schuljahr abgegeben hatten und sich die Kontoverbindung nicht geändert hat.)

Eine Bestätigung über die Aufnahme in die Betreuung erfolgt kurz vor Ende des lfd. Schuljahres.

Hinweise:

- Ein Anspruch auf eine Busverbindung nach Betreuungsschluss besteht ausdrücklich nicht!

- An den Tagen der Zeugnisausgabe findet keine Betreuung statt!

- Das Schulgebäude darf bis 16:10 Uhr nicht durch Außenstehende (Eltern, Großeltern, usw.) betreten werden.

Die Kontaktaufnahme mit den Betreuungskräften ist unter den folgenden Telefonnummern möglich:

Frau Schabio: 0151 20030486

Frau Pietsch: 0170 7855874

Bitte tragen Sie alle relevanten Telefonnummern Ihrerseits in das Hausaufgabenheft Ihres Kindes ein. Damit wir Sie bei Notfällen erreichen können.

Sollte Ihr Kind ausnahmsweise nicht zur Betreuung kommen, wäre es für die Betreuungskräfte sehr hilfreich, wenn Sie die Betreuungskräfte über die oben genannten Telefonnummern per WhatsApp oder per SMS am entsprechenden Tag bis 11:00 Uhr darüber informieren könnten.

Die Kinder werden von den Betreuungskräften je nach Anmeldung um 13:10 Uhr/14:10 Uhr/15:10 Uhr oder 16:10 Uhr am Haupteingang entlassen und nach Hause geschickt.

Wir bitten um Verständnis, dass die Kinder nur zu den genannten Zeiten aus der Betreuung abgeholt werden können.

Erläuterungen zum Mittagessen:

Der Elternbeitrag für ein warmes Mittagessen am Freitag beträgt derzeit 5,12 €/Essen. Die Abrechnung erfolgt monatlich als Pauschalbetrag. Die Abbuchung der Elternbeiträge erfolgt zum 01. eines jeden Monats für insgesamt 12 Kalendermonate. Die Abbuchung beginnt unabhängig von den Ferien immer im August des laufenden Jahres und endet im Juli des nächsten Jahres. Bei einem Eintritt während des laufenden Schuljahres ist der Beitrag ab dem Eintrittsmonat zu leisten.

Eine Erstattung von Elternbeiträgen ist nur bei längeren krankheitsbedingten Abwesenheitszeiten eines Kindes (mind. ein voller Monat) möglich.

Die Betreuung am Freitag ist ein kostenpflichtiges Angebot der Verbandsgemeinde Schweich. Bei Fragen wenden Sie sich bitte per E-Mail an schulen@schweich.de

Betreuungsordnung

für das Betreuungsangebot in den Grundschulen der Verbandsgemeinde Schweich in

in der Fassung der 1. Änderung

vom 01.08.2024

(bereinigte Fassung)

§ 1

Träger und Aufgaben

- (1) Die Verbandsgemeinde Schweich bietet als Träger der Grundschulen in der Verbandsgemeinde ein **außerschulisches** und **freiwilliges** Betreuungsangebot (Betreuende Grundschule) für die Schüler/Schülerinnen der Grundschulen an. Das Betreuungsangebot richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz. Die Einrichtung eines Betreuungsangebotes an den Grundschulen erfolgt ab der Mindestteilnehmerzahl von acht Kindern.

Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung. Die Schulleitung führt die Aufsicht über das Betreuungsangebot und ist gegenüber den Betreuungskräften weisungsbefugt.

- (2) Die Betreuende Grundschule hat als Aufgabe die Betreuung von Grundschulkindern nach dem allgemeinen Unterricht außerhalb von Ferienzeiten. Die Erledigung der Hausaufgaben ist freiwillig, es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit und Fehlerfreiheit.
- (3) Den Sorgeberechtigten ist bekannt, dass es im Fall von Personalausfällen auch kurzfristig zu Gruppenzusammenlegungen, Einrichtung von sogenannten Notgruppen, Verkürzung der Betreuungszeiten oder Schließung von Gruppen kommen kann.

§ 2

Aufnahme und Abmeldung

- (1) Die Aufnahme eines Kindes in die Betreuende Grundschule erfolgt nach ordnungsgemäßer Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten.

Zur Anmeldung gehören:

- vollständig ausgefüllter und unterschriebener Anmeldebogen
- Lastschriftinzugsermächtigung

Die Anmeldung gilt für die Dauer eines Schuljahres (1.8. eines jeden Jahres bis 31.7. des darauffolgenden Jahres).

- (2) Ein Anspruch auf das Betreuungsangebot besteht grundsätzlich nicht. Die Aufnahme in die Betreuende Grundschule richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze.

- (3) Eine vorzeitige Abmeldung vor Ablauf des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund möglich.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Verzug aus dem Einzugsbereich der Grundschule und der damit verbundene Schulwechsel
- längere krankheitsbedingte Abwesenheitszeiten eines Kindes (mind. ein voller Monat)

§ 3

Ausschlussgründe

Ein Kind kann von der Teilnahme an der Betreuenden Grundschule ausgeschlossen werden, wenn

- durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb eine unzumutbare Belastung entsteht oder
- andere Personen hierdurch gefährdet sind oder
- die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung des Beitrages länger als zwei Monate in Verzug sind.

§ 4

Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz

- (1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit dem Anfang der bekannten gemachten Betreuungszeiten. Sie endet mit dem Verlassen des Schulgeländes.

Während der Betreuungszeit auf dem Schulgelände ist die Betreuungskraft aufsichtspflichtig, für die Wege von der Grundschule nach Hause sind es die Erziehungsberechtigten.

Sollten Kinder die Schule mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorzeitig verlassen, ist die Betreuungskraft zu benachrichtigen. Die Aufsichtspflicht liegt bei den Erziehungsberechtigten.

- (2) Für die Kinder besteht eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände sowie bei Veranstaltungen im Rahmen des Betreuungsangebotes außerhalb der Einrichtung.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf dem direkten Weg zu und von der Grundschule entstehen und deckt Personenschäden ab, nicht aber Sachschäden und Schmerzensgeld. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der direkte Weg verlängert oder unterbrochen wird.

- (3) Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.

(4) Eventuelle Schadensfälle sind umgehend dem Träger bzw. seinen beauftragten Stellen zu melden.

§ 5

Kosten und Betreuungszeiten

(1) Für das Betreuungsangebot werden folgende Elternbeiträge erhoben:

1-2 Schuljahr	
Von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr =	26,00 € / monatlich
Von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr =	52,00 € / monatlich
Von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr =	104,00 € / monatlich
3-4 Schuljahr	
Von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr =	26,00 € / monatlich
Von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr =	78,00 € / monatlich

Ganztagschule (nur freitags)

1-2 Schuljahr	
Von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr =	5,20 € / monatlich
Von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr =	10,40 € / monatlich
Von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr =	20,80 € / monatlich
3-4 Schuljahr	
Von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr =	5,20 € / monatlich
Von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr =	15,60 € / monatlich

In begründeten Ausnahmefällen ist eine Betreuung bis 17:00 Uhr möglich. Die Elternbeiträge erhöhen sich in diesen Fällen entsprechend.

Für weitere Geschwisterkinder beträgt der monatliche Beitrag 50% der v.g. Beträge. Auf Antrag wird bei Einhaltung der Einkommensgrenzen analog der Lernmittelfreiheit eine 25%ige Ermäßigung gewährt. Die Ermäßigung beträgt max. 50%.

Die Elternbeiträge tragen entsprechend den Bestimmungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung zur Deckung der Personal- und Sachkosten bei. Daher sind Elternbeiträge auch bei längerem Fehlen oder bis zur Wirksamkeit einer Abmeldung in voller Höhe zu bezahlen.

(2) Der Elternbeitrag erfolgt durch Abbuchung zum 01. eines jeden Monats. Bei einem Eintritt während des laufenden Schuljahres ist der Beitrag ab dem Eintrittsmonat zu leisten.

§ 6

Mittagessen

(1) Für das Mittagessen in den Grundschulen Fell, Föhren, Klüsserath, Leiwern, Longuich, Mehring und Tritthenheim wird ein monatlicher Pauschalbetrag unter der Berücksichtigung der Schultage sowie des Essenspreises ermittelt und erhoben:

bei 1 Tag/Woche =	12,50 € / monatlich
bei 2 Tagen/Woche =	25,00 € / monatlich
bei 3 Tagen/Woche =	37,50 € / monatlich
bei 4 Tagen/Woche =	50,00 € / monatlich
bei 5 Tagen/Woche =	62,50 € / monatlich

(2) Für das Mittagessen in der Grundschule Schweich wird ein monatlicher Pauschalbetrag unter der Berücksichtigung der Schultage sowie des Essenspreises ermittelt und erhoben:

- Bei Teilnahme am Mittagessen im Rahmen der Ganztagschule (montags – donnerstags) = 54,00 € / monatlich

- Bei Teilnahme am Mittagessen im Rahmen der Betreuung (nur freitags) = 17,00 € / monatlich

(3) Die Anmeldung ist für die Dauer eines Schuljahres (01.08. eines jeden Jahres bis 31.07. des darauffolgenden Jahres) verbindlich und kann nur einmal im Schuljahr geändert werden.

(4) Die Zahlung des Pauschalbetrages erfolgt durch Abbuchung zum 01. eines jeden Monats. Bei einem Eintritt während des laufenden Schuljahres ist der Pauschalbeitrag ab dem Eintrittsmonat zu leisten.

(5) Voraussetzung für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist, dass Rückstände aus Vorjahren bereinigt sind, bzw. ein verbindlicher Zahnplan mit dem Schulträger vereinbart worden ist.

(6) Sollte eine Zahlung aufgrund mangelnder Kontodeckung nicht möglich sein bzw. wird Anspruch gegen den Einzug eingelegt, kann das Kind vom Schulleiter ausgeschlossen werden. Vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten sind vorher beim Schulträger anzuzeigen.

(7) Das Essen kann bei kurzfristiger Hinderung des Kindes am Schulbesuch auch an der Schule abgeholt werden.

(8) Sollten sich die Kosten für die Mittagsverpflegung erhöhen, ist eine Anpassung des Pauschalbetrages jederzeit zum nächstmöglichen Abbuchungstermin möglich.

§7

Inkrafttreten

Die Betreuungsordnung vom 30.11.2022 tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft. Die vorhergehende Betreuungsordnung verliert damit ihre Gültigkeit.

Schweich, 30.11.2022
Erich Bales
Erster Beigeordneter

Hinweis:

Die Betreuungsordnung vom 30.11.2022 ist am 01.01.2023 in Kraft getreten.
Die 1. Änderung der Betreuungsordnung ist am 01.08.2024 in Kraft getreten.

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Bitte übersenden Sie uns das SEPA-Mandat unterschrieben im Original.
Eine Zusendung per E-Mail oder per Fax ist nicht möglich.**

SEPA-Lastschriftmandat		Zahlungspflichtige/r:
Name:	Vorname:	
Straße:	PLZ:	Ort:

Verbandsgemeindekasse Schweich
Brückenstraße 26
54338 Schweich

Reste abbuchen:
 ja nein

Für Rückfragen bitte angeben: *(hier falten)*

Telefonnummer:	E-Mail:	
Grundschule:	Klassenstufe	Schuljahr

Die Elternbeiträge für Betreuung und/oder Mittagessen (die Abgabe des Lastschriftmandates ist verpflichtend für die Teilnahme)

für das Kind (Name des Kindes): _____

werden ab _____ zu Lasten des unten angegebenen Kontos bis auf Widerruf im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

Zahlungsempfänger: Verbandsgemeinde Schweich, Brückenstraße 26, 54338 Schweich, Gläubiger-ID-Nr: DE63ZZZ00000084389 Mandats-Referenz-Nr.: Wird separat mitgeteilt.		
Kontoinhaber:	<input type="checkbox"/>	Name, Anschrift wie oben
Name:	Vorname:	
Anschrift:		
IBAN:		
BIC:		
Name der Bank:		

Mandat für den Einzug: Ich/Wir ermächtige/n die Verbandsgemeindekasse Schweich Zahlungen vom o.g. Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise/n ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der Verbandsgemeindekasse auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

- Mandat gilt für einmalige Zahlungen (Pflichtfeld)**
 Mandat gilt für wiederkehrende Zahlungen (Pflichtfeld)

Hinweis: Ich kann/wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die Mandatsreferenznummer wird im Steuerbescheid, in einem sonstigen Schreiben und/oder im Kontoauszug des Kreditinstituts mitgeteilt. Zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs beträgt die Frist für die Information vor Einzug einer fälligen Zahlung mindestens einen Tag vor Belastung. Bitte beachten Sie, dass wir eine SEPA-Lastschrift im Falle einer Rücklastschrift nicht wiederholen. Sollte nach einer Rückbuchung keine Reaktion erfolgen, wird der Betrag ggf. angemahnt.



Ort, Datum

Unterschrift des/der Kontoinhaber/s